

**Verfahrensanweisung
zur Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen****1. Zweck**

Als freier Träger der Jugendhilfe und somit Leistungserbringer gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen sind wir verpflichtet, den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit junger Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Dem Thema Kinderschutz muss ein entsprechendes Gewicht in der praktischen Arbeit und der täglich notwendigen Prioritätensetzung eingeräumt werden.

Grundlage für diese Aufgabe sind die folgenden Vereinbarungen:

Die Jugend- und Behindertenhilfe unterstützt im Rahmen der Erziehungshilfe Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge und Erziehung.

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge. Sie sind die ersten Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder.

Die staatliche Aufgabe ist es, diese elterliche Betätigung zu überwachen (§1 SGB VIII – staatliches Wächteramt).

Ein kleiner Teil der Erziehungsberechtigten stößt aus den unterschiedlichsten Gründen immer wieder an die Grenzen zur Überforderung. Dadurch drohen den Kindern erhebliche Schädigungen – bis hin zu ihrem Tod.

In Fällen, in denen sich Eltern ihrer Erziehungsverantwortung entziehen oder diese nicht gewährleisten können, besteht für die Minderjährigen ein Anspruch auf staatlichen Schutz.

Wir verstehen die Sicherung des Kindeswohls als Schutzauftrag nach innen und außen. Diese Aufgabe erfordert eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter, Gefährdung schon im Vorfeld zu erkennen, ernst zu nehmen und offen anzusprechen.

Kindeswohlverletzung bedeutet in diesem Zusammenhang:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- die Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen
- das unverschuldete Elternversagen
- das schädigende Verhalten eines/einer Dritten dem Kind/ Jugendlichen gegenüber

Die Umsetzung des Auftrags kann nur kooperativ mit allen Beteiligten erfolgen. Die Beteiligung der Betroffenen stellt dazu eine äußerst wichtige Grundlage dar.

Der Teilprozess „Beschwerdewesen“ im QM-Prozess 1.2 VBM und das Fachkonzept zur Beteiligung der Bewohner stellen dabei eine ebenso wichtige Grundlage und Schnittstelle dar.

2. Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte im GBII, die mit Minderjährigen arbeiten.

3. Zuständigkeit

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind durch anhängenden Flowchart geregelt.

4. Vorgehensweise

- Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Rahmen der Kindeswohlgefährdung findet sich gleichermaßen in den ambulanten, stationären und auch in den Kita-Bereichen der JBM wieder. Unter diesem Gesichtspunkt haben die MA der JBM, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, immer den Auftrag der besonderen Fürsorge.
- Regelung der Vorgehensweise sind auch der Flowchart unter Punkt 7 zu entnehmen.
- Das Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ist in §8a SGB VIII geregelt. Dieses beinhaltet auch die Beteiligung der Betroffenen an dem Prozess.
- Kindeswohlgefährdung bedeutet nicht nur die akute Gefährdung eines Kindes. Vielmehr gibt es häufig Formen von Kindeswohlgefährdung, die über einen längeren Zeitraum stattfinden und nicht eindeutig zu erkennen sind.
- Besonders in diesen Fällen ist es erforderlich, eine gute Dokumentation über den Fallverlauf zu führen.
- Dazu gehört u. a. der Einsatz der Einschätzungsbögen und der Vereinbarungen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Jeder MA muss die Pflichtveranstaltung zum Kindeswohl absolvieren – siehe Fortbildungsprogramm DM.
- Beim Verdacht der akuten Gefährdung des Kindeswohl ist wie folgt vorzugehen:
 - I. MA nimmt erste Schritte zur Gewährleistung von Sicherheit vor.
 - II. Information an BL oder Rufbereitschaft
 - III. Gegebenenfalls ärztliche oder ordnungsbehördliche Unterstützung und Abklärung einholen.

IV. Dokumentation der Situation (FO Meldebogen)

V. Einleiten vereinbarter Maßnahmen

VI. Abklärung, wer zu informieren ist

Zur Anwendung der Dokumentationsbögen:

- Die vorliegenden Dokumentationsbögen dienen der Einschätzung einer konkreten Betreuungssituation und deren Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen.
- Die Bögen sind in vier Altersgruppen unterteilt und entsprechend einzusetzen.
- Sie dienen einer ersten Bewertung der aktuellen Situation und stellen eine Grundlage für die erforderliche umfassende Dokumentation der Situation dar.
- Im Bereich der **Behindertenhilfe** werden die Einschätzungsbögen gegebenenfalls nicht anhand des Lebensalters, sondern des Entwicklungsalters benutzt. Unter Umständen kann die Einschätzung anhand mehrerer Einschätzungsbögen erfolgen und Erläuterungen auf dem „Meldebogen an das zuständige Jugendamt“ vorgenommen werden.
- Zu der Einschätzung und Fallberatung wird die Kinderschutzfachkraft der JBM hinzugezogen.
- Bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die Erziehungsberechtigten in die weiteren Gespräche aktiv mit einzubeziehen. Die mit den Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen sind ebenfalls zu dokumentieren.
- Bei einem Fortbestand des Verdachtes der Kindeswohlgefährdung muss unmittelbar das Jugendamt informiert werden. Hierbei wird die Bereichsleitung einbezogen. Diese informiert das Jugendamt entweder über den Meldebogen des jeweiligen Jugendamtes oder - falls dieser nicht vorhanden ist - über das interne Formular: „2.13 FO Meldebogen an das zuständige Jugendamt“.

5. Mitgeltende Dokumente

siehe Dokumentenmatrix der MGD zum Prozess 2.13 SGef

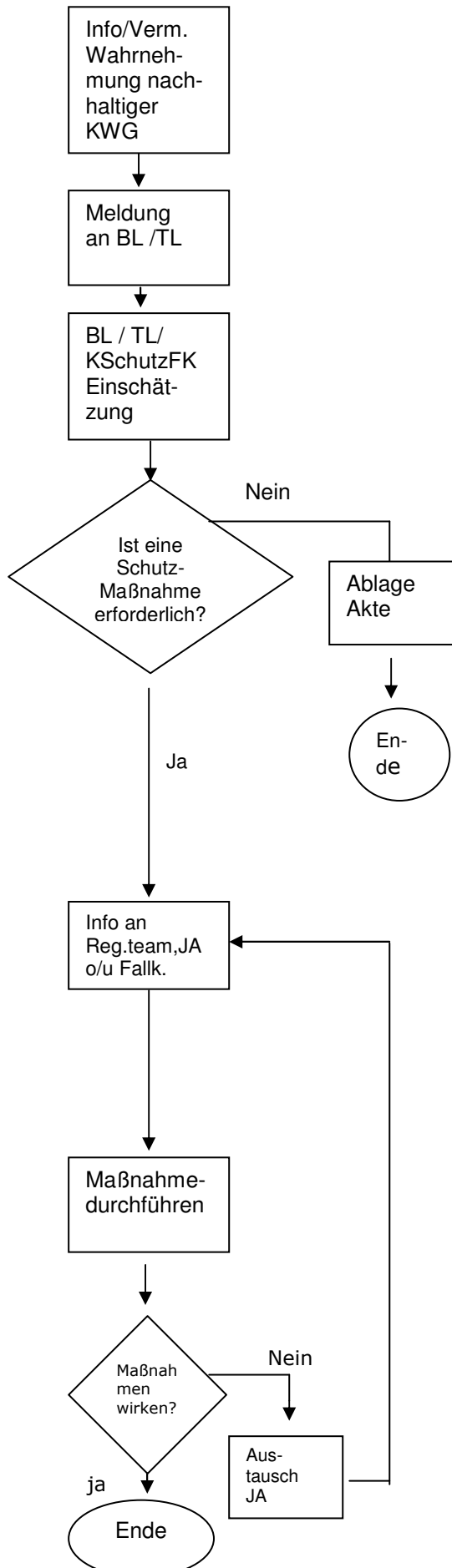
Meldebogen des JA zur Meldung wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6. Begriffe/Abkürzungen

BL	=	Bereichsleitung
Doku	=	Dokumentation
EinschätzB	=	Einschätzungsbogen
Ext. Fachd.	=	Externer Fachdienst
Fallk	=	Fallkonferenz

GBL	=	Geschäftsbereichsleitung
JA	=	Jugendamt
K/J	=	Kind / Jugendlicher
KSchutzFK	=	Kinderschutzfachkraft
KW	=	Kindeswohl
KWG	=	Kindeswohlgefährdung
LJA	=	Landesjugendamt
Reg.t	=	Regionalteam
MA	=	Mitarbeiter
Maßn.plan	=	Maßnahmenplan
Meldeb.	=	Meldebogen des JA
Sorg.	=	Sorgeberechtigte
Subj. Einschät.	=	Subjektive Einschätzung
TL	=	Teamleiter
Ums.Maßn.	=	Umsetzen der Maßnahme

7. Ablauf



Inp.	V	B	I	Outp.
Meldebogen	K/J MA	Ext.		Subj. Einschät. Doku
Meldebogen	MA-	BL/TL Kind	Team	Doku
Meldebogen EinschätB.	BL/TL			Doku
Meldeb.		BL/TL	OfficeT	Team
Meldeb.	BL	JA	Sorg. Eltern Team JA	Doku.
Meldeb. Doku Fallk	BL	Ext.MA PSD Ext.Fachd. Int.MA Sorgeb. Eltern Kind ggf. JA	GBL LJA ggf- JA	ggf. Maßn. plan
Maßn. plan	BL	Team Sorgeb. Eltern Kind JA		Ums. Maßn.
Überprüfung der Maßnahmen	BL	Team Sorgeb. Eltern Kind		Akte Doku

8. Verteiler

Alle Mitarbeiter/innen der Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH

9. Freigabeverfahren

	Erstellt	Geprüft	Genehmigt	Freigegeben
Name	MA/PV Schlünkes Daum	QMB Ax/ Störck	PV Schlünkes Daum	GF Schmidt
Datum	09.06.10	09.06.10	09.06.10	09.06.10
Unterschrift				

Mit dieser Ausgabe verlieren alle vorigen Ausgaben ihre Gültigkeit.